



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 30. Juni 2018

Nr. 26

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

B3 Kommunal-Angelegenheiten: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Abfallwirtschaft zwischen dem Kreis Warendorf und der kreisfreien Stadt Hamm S. 217

Bekanntmachungen

Antrag des Entsorgungsbetriebes der Stadt Siegen (ESi) vom 12.06.2018 auf Erteilung einer Erlaubnis gem. §§ 8, 9 und 10 WHG zur Entnahme von Grundwasser auf den Grundstücken der Gemarkung Niederschelden, Flur 11, Flurstücke 395, 431, 432, 433 und 559 der Stadt Siegen im Zuge der Erweiterung bzw. Sanierung der Kläranlage Siegen für die Dauer des Bauvorhabens S. 219 – Änderung der Satzung des Zweckverbandes Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen in Hagen vom 20.06.2018 S. 220 – Antrag der Firma Varo Energy Tankstorage GmbH,

Am Sandtorkai 77, 20457 Hamburg, auf Erteilung einer wesentlichen Änderung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Zusammenführung des Tanklagers 2 und dem Tanklager 1 in 44147 Dortmund, Tankweg 18 S. 220 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (Michael Fischer) S. 220 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (Stephan Söhn) S. 220

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung am 09.07.2018 S. 221 – Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe S. 221 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 221 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 222 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 222 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 222

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 222

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

3

Kommunal-Angelegenheiten

432. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Abfallwirtschaft zwischen dem Kreis Warendorf und der kreisfreien Stadt Hamm

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Abfallwirtschaft

zwischen

dem Kreis Warendorf, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf,

vertreten durch den Landrat Dr. Olaf Gericke und den Leitenden Kreisbaudirektor Carsten Rehers

– nachfolgend „Kreis Warendorf“ genannt – und

der kreisfreien Stadt Hamm, Theodor-Heuss-Platz 16, 59065 Hamm,

vertreten durch den Oberbürgermeister Thomas Hunsteger-Petermann

nachfolgend „Stadt Hamm“ genannt –

Präambel

Die Parteien sind die jeweils für ihr Gebiet für die Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gem. § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und beabsichtigen, im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht in verschiedenen Bereichen zu kooperieren.

Die Ablagerung von DK II-Abfällen, die im Gebiet der Stadt Hamm angefallen und der Stadt Hamm überlassen worden sind, soll auf der Zentraldeponie des Kreises Warendorf in Ennigerloh (ZDE) erfolgen.

Zu diesem Zwecke soll der Kreis Warendorf von der Stadt Hamm mit der Durchführung der Teilentsorgungspflicht für die Ablagerung von DK II-Abfällen beauftragt werden.

Im Gegenzug soll die Stadt Hamm vom Kreis Warendorf mit der Durchführung der ihm obliegenden Teilentsorgungspflicht für die Ablagerung von DK I-Abfällen auf der Zentraldeponie Hamm in Bockum-Hövel beauftragt werden.

Des Weiteren beauftragt die Stadt Hamm den Kreis Warendorf mit der Durchführung der Verwertung der Bio- und Grünabfälle, die durch die Biotonne im Stadtgebiet Hamm erfasst werden.

Der Kreis Warendorf beauftragt die Stadt Hamm mit der Durchführung der Entsorgung eines Teils der Reste aus der mechanisch-biologischen Abfallaufbereitung.

Darüber hinaus beauftragt die Stadt Hamm den Kreis Warendorf mit der Verwertung von Kunststoffen, die mittels der Wertstofftonne eingesammelt werden.

Aufgrund des § 5 Abs. 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1988 (GV NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) in Verbindung mit §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) schließen die Parteien folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Abfälle zur Deponierung

1. Die Stadt Hamm beauftragt den Kreis Warendorf gem. § 23 Abs. 1, 2. Alt. GkG NRW mit der Durchführung der Aufgabe der Ablagerung der im Stadtgebiet Hamm angefallenen und überlassenen DK II-Abfälle bis zu einer Menge von 15.000 Mg/a, sofern die Abfälle dem § 6 der Deponieverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
2. Der Kreis Warendorf beauftragt die Stadt Hamm gem. § 23 Abs. 1, 2. Alt. GkG NRW mit der Durchführung der Aufgabe der Ablagerung der im Kreisgebiet Warendorf angefallenen und überlassenen DK I-Abfälle bis zu einer Menge von 15.000 Mg/a, sofern die Abfälle dem § 6 der Deponieverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

§ 2

Bio- und Grünabfälle, Sortierreste

1. Die Stadt Hamm beauftragt den Kreis Warendorf gem. § 23 Abs. 1, 2. Alt. GkG NRW mit der Durchführung der Verwertung von bis zu 6.000 Mg/a, mindestens jedoch 2.000 Mg/a der im Stadtgebiet Hamm angefallenen und überlassenen Bio- und Grünabfälle, sofern die Abfälle den Annahmekriterien des Kompostwerkes Ennigerloh entsprechen.
2. Der Kreis Warendorf beauftragt die Stadt Hamm gem. § 23 Abs. 1, 2. Alt. GkG NRW mit der Durchführung der Verwertung von bis zu 2.000 Mg/a Sortierresten aus der mechanisch-biologischen Aufbereitung der Haus- und Gewerbeabfälle aus dem Kreisgebiet Warendorf, sofern die Abfälle den Annahmekriterien der MVA Hamm entsprechen.

§ 3

Kunststoffe aus der Wertstofftonne

Die Stadt Hamm beauftragt den Kreis Warendorf gem. § 23 Abs. 1, 2. Alt. GkG NRW mit der Durchführung der Verwertung von bis zu 3.000 Mg/a Kunststoffen, die im Stadtgebiet Hamm angefallenen und mittels Wertstofftonne erfasst werden. Es handelt sich hierbei um den kommunalen Anteil aus der Wertstofftonne. Dieser wird in der mechanischen Abfallbehandlungsanlage in Ennigerloh aufbereitet.

§ 4

Kosten

Die Stadt Hamm bzw. der Kreis Warendorf zahlt für die Entsorgung der unter §§ 1 -3 genannten Abfälle eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG NRW. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis Warendorf bzw. der Stadt Hamm für die Entsorgung der Abfälle entstehen.

§ 5

Laufzeit/Kündigung

1. Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung wirksam, § 24 Abs. 4 GkG. Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2024. Sie verlängert sich anschließend um jeweils fünf Jahre, sofern sie nicht spätestens ein Jahr vor dem Laufzeitende gekündigt wird.
2. Die Übertragungen der in § 1 näher bezeichneten Teilentsorgungspflichten enden unbeschadet der Kündigungsmöglichkeiten mit Verfüllung der Deponie Hamm bzw. der Zentraldeponie Ennigerloh. Der Kreis Warendorf bzw. die Stadt Hamm ist verpflichtet, dem Vertragspartner den Zeitpunkt der voraussichtlichen Verfüllung drei Jahre zuvor anzukündigen.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung für beide Parteien bleibt unberührt. Es besteht insbesondere – ggf. auch als Teilkündigungsrecht für bestimmte Abfälle –, wenn die Entsorgung der Abfälle im Sinne der §§ 1 - 3 aufgrund gesetzlicher Änderungen oder aufgrund von nachträglichen Anordnungen nicht mehr zulässig ist.

§ 6

Satzungshoheit/Loyalität

1. Soweit in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, behalten die Parteien ihre Entsorgungspflichten, insbesondere werden Satzungsregelungen sowie die Gebührenerhebung von den Parteien in ihrem Gebiet eigenständig getroffen und durchgeführt.
2. Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Satzungsänderungen vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind Satzungsänderungen unvermeidbar, werden die Parteien eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelung vereinbaren.
3. Die Parteien verpflichten sich ferner abfallrelevante Maßnahmen, wie z. B. die Änderung ihrer Abfallwirtschaftskonzepte, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben,

geplante Satzungsänderungen, Fortschreibungen der Abfallwirtschaftskonzepte und abfallwirtschaftlichen Kennzahlen.

§ 7

Schlussvorschriften

1. Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie des Verfahrens nach § 24 GkG. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Beteiligten am besten entspricht. Die Beteiligten verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Warendorf, den 16. April 2018 Hamm, den 30. April 2018

Dr. Olaf Gericke Thomas Hunsteger-Petermann
- Landrat - - Oberbürgermeister -

Carsten Rehers
- Ltd. Kreisbaudirektor -

Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der kreisfreien Stadt Hamm über die Zusammenarbeit in der Abfallwirtschaft wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

Arnsberg, den 20. Juni 2018

31.04.04.01-001/2017-001

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

Fischer L. S.

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 20. Juni 2018

31.04.04.01-001/2017-001

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

Fischer L. S.

(847)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 217

BEKANNTMACHUNGEN

433. Antrag des Entsorgungsbetriebes der Stadt Siegen (ESi) vom 12.06.2018 auf Erteilung einer Erlaubnis gem. §§ 8, 9 und 10 WHG zur Entnahme von Grundwasser auf den Grundstücken der Gemarkung Niederschelden, Flur 11, Flurstücke 395, 431, 432, 433 und 559 der Stadt Siegen im Zuge der Erweiterung bzw. Sanierung der Kläranlage Siegen für die Dauer des Bauvorhabens

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 21. 6. 2018
54.20.50-063/2018-002

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Stadt Siegen (ESi) beantragt im Zuge der Erweiterung bzw. Sanierung der Kläranlage Siegen für die Dauer des Bauvorhabens die Entnahme von Grundwasser zur Absenkung des Grundwasserspiegels im Bereich der geplanten Baumaßnahmen (Abriss, Sanierung und Neubau von Anlagen). Die Absenkung des Grundwassers ist auf Grund der Einbindetiefe der Bauwerke und der vorhandenen Grundwassersituation erforderlich. Die projektierte Wasserhaltungsanlage umfasst rd. 85 Bohrbrunnen (geschlossene Wasserhaltung). Zusätzlich soll eine offene Wasserhaltung in den jeweiligen Baugruben betrieben werden. Die geplanten Brunnen und Baugruben befinden sich auf dem bestehenden Klärwerksgelände. Die beantragte Gesamtentnahmemenge umfasst maximal 1.400.000 m³/a.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) schreibt für Grundwasserentnahmen zwischen 100.000 und 10.000.000 m³/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (siehe Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG vor. Die zu berücksichtigenden Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht sind in der Anlage 3 des UVPG festgesetzt. Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat der Antragsteller umfangreiche Angaben zu den Merkmalen und dem Standort des Vorhabens sowie der Art und den Merkmalen möglicher Auswirkungen mit den Antragsunterlagen eingereicht. Die Vorprüfung erfolgte überschlägig unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien auf Grundlage der o. g. Angaben des Antragstellers und unter Berücksichtigung eigener Betrachtungen und Ermittlungen.

Anhand der durchgeführten Einzelfallbetrachtung sind erhebliche nachteilige Auswirkungen der beantragten Grundwasserentnahme zur Grundwasserabsenkung auf die Umwelt nicht zu befürchten und die Beeinträchtigung von Schutzgütern kann demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Vorprüfung kommt somit zu dem Ergebnis, dass insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs.1 Satz 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Dieter Bollmann

(271)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 219

**434. Änderung der Satzung
des Zweckverbandes Südwestfälisches
Studieninstitut für kommunale Verwaltung
und Verwaltungsakademie für Westfalen in Hagen
vom 20.06.2018**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Südwestfälische Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen hat in ihrer Sitzung am 04. Juni 2018 auf Grund der §§ 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) beschlossen, die Satzung des Zweckverbandes vom 27. Juli 1982, zuletzt geändert am 4. Dezember 2017, zu ändern.

§§ 1 Abs. 1 und 21 erhalten folgende Neufassung:

§ 1

Verbandsmitglieder

(1) Der Ennepe-Ruhr-Kreis, der Märkische Kreis, der Kreis Olpe, der Kreis Siegen-Wittgenstein, der Kreis Unna, die kreisfreie Stadt Hagen und der Zweckverband Südwestfalen-IT bilden nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit einen Zweckverband (Freiverband).

§ 21

Inkrafttreten

Die am 4. Juni 2018 geänderte Verbandssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung der Satzung außer Kraft.

Hagen, den 4. Juni 2018

Schulz

Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Vorstehende Änderung der Satzung des Zweckverbandes Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen in Hagen wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 20. Juni 2018

31.04.03.02-001/2015-001

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

Fischer L. S.

(219)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 220

435.

Antrag der Firma

**Varo Energy Tankstorage GmbH,
Am Sandtorkai 77, 20457 Hamburg,
auf Erteilung einer wesentlichen Änderung
gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) für die Zusammenführung
des Tanklagers 2 und dem Tanklager 1 in
44147 Dortmund, Tankweg 18**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 30. 6. 2018
900-0270192-0010/IBG-001

Öffentliche Bekanntmachung

Im o.a. Genehmigungsverfahren sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden.

Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 21.04.2018 vorgesehene **Erörterungstermin**,

am 05.07.2018, 10.00 Uhr

im Saal I

des Technologie Zentrums Dortmund

Emil-Figge-Str. 75-80

44227 Dortmund.

findet daher gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) **nicht statt**.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Will

(127)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 220

**436. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger (Michael Fischer)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 18. 6. 2018
64.26.57-08.178-2018-4

Mit Wirkung zum 01.09.2018 wird Herr Schornsteinfegermeister Michael Fischer erneut für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Soest 24 bestellt. Der Kehrbezirk Soest 24 umfasst einen großen Teil von Werl, den Ortsteil Vierhausen sowie aus der Gemeinde Wickede (Ruhr) die Ortsteile Schlückinggen, Wiehagen und Teile der Stadt Wickede.

(59)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 220

**437. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger (Stephan Söhn)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 18. 6. 2018
64.26.57-08.177-2018-1

Mit Wirkung zum 01.08.2018 wird Herr Schornsteinfegermeister Stephan Söhn erneut für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Märkischer Kreis 05 bestellt. Der Kehrbezirk Märkischer Kreis 05 umfasst Teile der Iserlohner Ortsteile Oestrich, Dröschede und Untergrüne.

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 220

**438. Öffentliche Bekanntmachung
der Sitzung der Verbandsversammlung
am 09.07.2018**

Sparkasse SoestWerl Soest, 30. 6. 2018

Am Montag, 09. Juli 2018, findet um 17.00 Uhr in der Sparkasse SoestWerl, Hauptniederlassung Werl, Engelhardstraße 4, 59457 Werl, Veranstaltungsraum 3. OG eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Soest und Werl und der Gemeinden Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welver und Wickede (Ruhr) statt.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Vorlage des Jahresabschlusses 2017 der Sparkasse Soest
 - 2.1 Entlastung der Sparkassenorgane
 - 2.2 Gewinnverwendung
3. Vorlage des Jahresabschlusses 2017 der Sparkasse Werl
 - 3.1 Entlastung der Sparkassenorgane
 - 3.2 Gewinnverwendung
4. Entlastung des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes der Sparkasse Soest und der Sparkasse SoestWerl
5. Entlastung des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes der Sparkasse Werl
6. Nachwahlen zum Verwaltungsrat
7. Verschiedenes

gez. Graf von Brühl

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(145) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 221

**439. Öffentliche Bekanntmachung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft
im Kreis Olpe**

Zweckverband Abfallwirtschaft Olpe, 20. 6. 2018
Kreis Olpe

Am Dienstag, 10.07.2018, 17:00 Uhr, tritt die Verbandsversammlung Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe im Sitzungssaal III des Kreishauses Olpe zu einer Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Zur Geschäftsordnung
 - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
 - 1.2 Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 04.12.2017
2. Bericht des Geschäftsführers
3. Jahresabschluss 2017
4. Anfragen nach der Geschäftsordnung

II. Nichtöffentliche Sitzung

5. Zur Geschäftsordnung
 - 5.1 Anerkennung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 4. 12. 2017

6. Informationen

- 6.1 Zentraldeponie des Kreises Olpe
hier: Erwerb von Grundstücken

7. Anfragen nach der Geschäftsordnung

Zeit und Ort der Sitzung die Verbandsversammlung Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Berghof

(Verbandsvorsteher)

(153) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 221

440. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE94 4305 0001 0343 2191 27 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE94 4305 0001 0343 2191 27 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 1. 10. 2018, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

A 72/18

Bochum, 14. 6. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 221

441. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE25 4305 0001 0323 1267 22 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE25 4305 0001 0323 1267 22 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 1. 10. 2018, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

M 73/18

Bochum, 14. 6. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 221

442. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 1. 3. 2018 aufgebote-
nen Sparurkunden Nrn. DE65 4305 0001 0327 2926
37 und DE18 4305 0001 0327 3097 79 sind bis zum
Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE65 4305 0001 0327 2926
37 und DE18 4305 0001 0327 3097 79 werden für
kraftlos erklärt.

H 39/18

Bochum, 18. 6. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(xxx)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 222

443. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 1. 3. 2018 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE85 4305 0001 0312 7556 63 ist
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-
den.

Die Sparurkunde Nr. DE85 4305 0001 0312 7556 63
wird für kraftlos erklärt.

W 40/18

Bochum, 18. 6. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 222

444. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 1. 3. 2018 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE50 4305 0001 0344 2282 34 sowie
die Sparbücher Nrn. DE67 4305 0001 0344 1542 08
und DE75 4305 0001 0344 8309 30 sind bis zum Ab-
lauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden DE50 4305 0001 0344 2282 34 so-
wie die Sparbücher Nrn. DE67 4305 0001 0344 1542
08 und DE75 4305 0001 0344 8309 30 werden für
kraftlos erklärt.

M 38/18

Bochum, 18. 6. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(73)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 222

445. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 1. 3. 2018 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE79 4305 0001 0336 1146 32 ist
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-
den.

Die Sparurkunde Nr. DE79 4305 0001 0336 1146 32
wird für kraftlos erklärt.

Sch 36/18

Bochum, 18. 6. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 222

446. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 1. 3. 2018 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE45 4305 0001 0360 5686 53 ist
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-
den.

Die Sparurkunde Nr. DE45 4305 0001 0360 5686 53
wird für kraftlos erklärt.

N 35/18

Bochum, 18. 6. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 222

447. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestell-
ten Sparkassenbuches Nr. 30 052 492 wird hiermit
aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum
18. 9. 2018, seine Rechte unter Vorlage des Sparkas-
senbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkas-
senbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 18. 6. 2018

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 222

448. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Spar-
kassenbuch Nr. 36 061 208 ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit auf-
gefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte un-
ter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen,
da sonst das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Sprockhövel, 15. 6. 2018

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand L. S.

gez. 2 Unterschriften

(58)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 222

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der „Förderverein der Werler Betreuungsgruppen e.V.“
eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 1341,
ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, et-
waige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Wilhelm Barnhusen, Dreishofstraße 58, 59425 Unna,

Sybille Barnhusen, Dreishofstraße 58, 59425 Unna,

Erkan Akkas, Taupenpöthen 68, 59457 Werl. (36)



Foto Florian Kopp

Die Himmelsstürmer in Rio de Janeiro

Das Programm „Kick in ein besseres Leben“ holte Heranwachsende in Brasilien von der Straße und macht sie stark. In ihrer „zweiten Familie“ erhalten sie außerdem eine Computerausbildung. Mit Ihrer Hilfe können wir viel bewegen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING